

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

34. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 18. Januar 1980	Nummer 2
---------------------	---	-----------------

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
7123	15. 12. 1979	Verordnung über die Durchführung von Prüfungen nach § 3 Abs. 1 der Ausbilder-Eignungsverordnung öffentlicher Dienst durch die Studieninstitute für kommunale Verwaltung	10

7123

**Verordnung
über die Durchführung von Prüfungen nach
§ 3 Abs. 1 der Ausbilder-Eignungsverordnung
öffentlicher Dienst durch die
Studieninstitute für kommunale Verwaltung**

Vom 15. Dezember 1979

Auf Grund des § 2 des Gesetzes zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes im öffentlichen Dienst (AGBBiG) vom 18. September 1979 (GV. NW. S. 644) in Verbindung mit § 4 Abs. 2 der Ausbilder-Eignungsverordnung öffentlichen Dienst vom 16. Juli 1976 (BGBl. I S. 1825), geändert durch Verordnung vom 29. Juni 1978 (BGBl. I S. 976), und § 3 Nr. 1 Buchstabe b der Zweiten Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Berufsbildungsgesetz vom 18. April 1972 (GV. NW. S. 103), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Januar 1979 (GV. NW. S. 14), wird folgende Verordnung erlassen:

I. Abschnitt

Prüfungsausschüsse

§ 1

Errichtung

Für die Abnahme der Prüfung errichten die Studieninstitute für kommunale Verwaltung Prüfungsausschüsse.

§ 2

Zusammensetzung und Berufung

(1) Der Prüfungsausschuß besteht aus

- zwei Beauftragten der Arbeitgeber,
- zwei Beauftragten der Arbeitnehmer,
- dem Studienleiter und einem Fachlehrer des Studieninstituts für kommunale Verwaltung.

(2) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse haben Stellvertreter. Die Mitglieder und ihre Stellvertreter müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig, insbesondere in der beruflichen Erwachsenenbildung erfahren und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein.

(3) Der Institutsvorsteher beruft die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses für die Dauer von drei Jahren.

(4) Die Arbeitgebermitglieder und deren Stellvertreter werden auf Vorschlag der Gebietskörperschaften berufen, die Träger des Studieninstituts sind. Die Arbeitnehmermitglieder und deren Stellvertreter werden auf Vorschlag der im Einzugsgebiet des Studieninstituts für Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes bestehenden Gewerkschaften und selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- und berufspolitischer Zielsetzung berufen.

(5) Werden Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer vom Institutsvorsteher gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft der Institutsvorsteher insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen.

(6) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Prüfungsausschüsse können nach Anhören der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden.

(7) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuß ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen.

§ 3

Befangenheit

Wenn infolge Befangenheit (§§ 20, 21 Verwaltungsvorgangsgesetz) eine ordnungsmäßige Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich ist, kann der Institutsvorsteher die Durchführung der Prüfung einem anderen Prüfungsausschuß übertragen. Das gleiche gilt, wenn eine objektive Durchführung der Prüfung aus anderen Gründen nicht gewährleistet ist.

§ 4

Vorsitz, Beschlußfähigkeit und Abstimmung

(1) Der Prüfungsausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören.

(2) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 5

Verschwiegenheit

Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses haben über alle Prüfungsvorgänge gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu wahren. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

II. Abschnitt

Vorbereitung der Prüfung

§ 6

Prüfungstermine

(1) Prüfungen werden nach Bedarf vom Institutsvorsteher angesetzt. Termine sollen nach Möglichkeit auf das Ende von Maßnahmen zur Ausbildung der Ausbilder abgestimmt sein.

(2) Die Prüfungstermine werden den Teilnehmern spätestens vierzehn Tage vor Prüfungsbeginn bekanntgegeben.

§ 7

Zulassung der Prüfung

(1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer die fachliche Eignung zur Ausbildung im Sinne des § 76 Berufsbildungsgesetz nachweist, ohne daß das 24. Lebensjahr vollendet zu sein braucht, und wer an einem Seminar für Ausbilder teilgenommen hat.

(2) Über die Zulassung entscheidet der Studienleiter. Hält dieser die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, entscheidet der Prüfungsausschuß.

III. Abschnitt

Durchführung der Prüfung

§ 8

Prüfungsgegenstand

In der Prüfung hat der Prüfungsteilnehmer den Erwerb der in § 2 der Ausbilder-Eignungsverordnung öffentlicher Dienst bezeichneten Kenntnisse nachzuweisen.

§ 9

Gliederung der Prüfung

(1) Die Prüfung ist schriftlich und mündlich durchzuführen.

(2) Die schriftliche Prüfung soll in der Regel insgesamt fünf Stunden dauern und aus je einer unter Aufsicht zu fertigenden Arbeit der Sachgebiete „Planung und Durchführung der Ausbildung“, „Der Jugendliche in der Ausbildung“ und „Rechtsgrundlagen“ bestehen. Sie kann an einem Termin oder, gegliedert nach Sachgebieten, an mehreren Terminen stattfinden.

(3) Bis zum Beginn der mündlichen Prüfung soll der Prüfungsteilnehmer eine praktische Unterweisung (Unterweisungsprobe) durchführen. Die Unterweisungsprobe kann auch in schriftlicher Form vorgelegt werden.

(4) Die mündliche Prüfung soll die in § 2 der Ausbilder-Eignungsverordnung öffentlicher Dienst genannten Sachgebiete umfassen und je Prüfungsteilnehmer in der Regel eine halbe Stunde dauern. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann Dozenten beauftragen, Prüfungsfragen zu stellen.

§ 10

Prüfungsaufgaben

Der Studienleiter setzt im Einvernehmen mit dem Institutsvorsteher nach Anhörung der zuständigen Dozenten die Prüfungsaufgaben fest.

§ 11

Nichtöffentlichkeit

Die Prüfung ist nicht öffentlich. Vertreter der obersten Landesbehörden, der Aufsichtsbehörde und des für den Bereich der inneren Verwaltung und der Kommunalverwaltung jeweils errichteten Berufsbildungsausschusses können anwesend sein. Der Prüfungsausschuß kann andere Personen als Zuhörer zulassen, sofern keiner der Prüfungsteilnehmer widerspricht. Bei der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sein.

§ 12

Leitung und Aufsicht

(1) Die Prüfung wird unter Leitung des Vorsitzenden vom gesamten Prüfungsausschuß abgenommen.

(2) Bei schriftlichen Prüfungen bestellt der Studienleiter die Aufsichtführenden, die sicherzustellen haben, daß der Prüfungsteilnehmer selbständig und nur mit den erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln arbeitet.

Anlagen
1 und 2

(3) Über den Verlauf der schriftlichen Prüfung ist eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 1, über den der mündlichen Prüfung eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 2 zu fertigen.

§ 13

Ausweispflicht und Belehrung

Die Prüfungsteilnehmer haben sich auf Verlangen des Vorsitzenden oder des Aufsichtführenden über ihre Person auszuweisen. Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel, die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen zu belehren.

§ 14

Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

(1) Einen Prüfungsteilnehmer, der bei der Anfertigung einer schriftlichen Prüfungsarbeit eine Täuschungshandlung versucht oder begeht oder der den Prüfungsablauf erheblich stört, kann der Aufsichtführende von der Fortsetzung der Prüfungsarbeit ausschließen.

(2) Über den endgültigen Ausschluß und die Folgen entscheidet der Prüfungsausschuß nach Anhören des Prüfungsteilnehmers. In schwerwiegenden Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann die Prüfung für nicht bestanden erklärt werden. Das gleiche gilt bei innerhalb eines Jahres nach Abschluß der Prüfung nachträglich festgestellten Täuschungen.

§ 15

Rücktritt, Nichtteilnahme

(1) Der Prüfungsbewerber kann nach erfolgter Anmeldung rechtzeitig vor Beginn der Prüfung (bei schriftlichen Prüfungen vor Bekanntgabe der Prüfungsaufgabe) durch schriftliche Erklärung zurücktreten. In diesem Falle gilt die Prüfung als nicht abgelegt; das gleiche gilt, wenn der Prüfungsbewerber zur Prüfung nicht erscheint.

(2) Tritt der Prüfungsteilnehmer nach Beginn der Prüfung zurück, so können bereits erbrachte, in sich abgeschlossene Prüfungsleistungen nur anerkannt werden, wenn ein wichtiger Grund für den Rücktritt vorliegt (z. B. im Krankheitsfalle durch Vorlage eines ärztlichen Attestes). Wird ein wichtiger Grund nicht nachgewiesen, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet der Prüfungsausschuß.

(3) Bei Prüfungen an mehreren Terminen im Sinne des § 9 Abs. 2 gelten die Absätze 1 und 2 sinngemäß für jeden Termin.

IV. Abschnitt

Bewertung, Feststellung der Prüfungsergebnisse, Wiederholung

§ 16

Bewertung

Die Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:

- eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung
= 100 bis 92 Punkte;
- eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung
= unter 92 bis 81 Punkte;
- eine den Anforderungen im allgemeinen entsprechende Leistung
= unter 81 bis 67 Punkte;
- eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht
= unter 67 bis 50 Punkte;
- eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen läßt, daß gewisse Grundkenntnisse noch vorhanden sind
= unter 50 bis 30 Punkte;
- eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst Grundkenntnisse fehlen
= unter 30 bis 0 Punkte.

§ 17

Feststellung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

(1) Die schriftlichen Arbeiten und die Unterweisungsprobe, soweit sie schriftlich abgegeben worden ist, werden von dem jeweiligen Fachdozenten sowie durch ein Mitglied oder weiteres Mitglied des Prüfungsausschusses vorgeprüft und mit einem Bewertungsvorschlag versehen; bei abweichenden Bewertungsvorschlägen entscheidet der Prüfungsausschuß. Er stellt auch im übrigen die Schlußergebnisse in den einzelnen Sachgebieten und in der Unterweisungsprobe sowie das Gesamtergebnis der Prüfung gemeinsam fest.

(2) Dem Prüfungsteilnehmer soll vor der mündlichen Prüfung sobald wie möglich der Bewertungsvorschlag seiner schriftlichen Prüfungsarbeiten bekanntgegeben werden.

(3) Die vier Sachgebiete nach § 2 der Ausbilder-Eignungsverordnung öffentlicher Dienst und die Unterweisungsprobe sind gesondert zu bewerten. Die Punktwerte der schriftlichen und die der mündlichen Prüfung in einem Sachgebiet werden zusammengefaßt und zur Ermittlung des Endwertes durch die Zahl 2 dividiert.

(4) Die Prüfung ist bestanden, wenn in den vier Sachgebieten und der Unterweisungsprobe jeweils mindestens 50 von 100 Punkten erreicht worden sind.

(5) Die Entscheidung über das Bestehen der Prüfung ist dem Prüfungsteilnehmer unmittelbar nach Abschluß der Prüfung mitzuteilen.

(6) Über die Feststellung der Prüfungsergebnisse ist eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 3 zu fertigen und von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

Anlage 3

§ 18

Prüfungszeugnis

Dem Prüfungsteilnehmer ist ein Zeugnis auszustellen, aus dem hervorgeht, daß er die berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse nach § 2 der Ausbilder-Eignungsverordnung öffentlicher Dienst erworben und durch Prüfung nachgewiesen hat. Das Prüfungszeugnis enthält außerdem

die Bezeichnung des Studieninstituts für kommunale Verwaltung,

die Personalien des Prüfungsteilnehmers und die Bezeichnung seiner Dienststelle/Beschäftigungsbehörde,

das Datum des Bestehens der Prüfung,

die Unterschrift des Vorsitzenden und eines weiteren Mitgliedes des Prüfungsausschusses.

§ 19

Nichtbestandene Prüfung

(1) Bei nichtbestandener Prüfung erhält der Prüfungsteilnehmer von dem Studieninstitut für kommunale Verwaltung einen schriftlichen Bescheid. Darin sind die Sachgebiete anzugeben, in denen er nicht mindestens 50 von 100 Punkten erreicht hat; dies gilt auch für die Unterweisungsprobe.

(2) In dem Bescheid ist auf die besonderen Bedingungen der Wiederholungsprüfung nach § 20 hinzuweisen.

§ 20

Wiederholungsprüfung

(1) Eine nicht bestandene Prüfung kann zweimal wiederholt werden.

(2) In der Wiederholungsprüfung ist der Prüfungsteilnehmer auf Antrag von der Prüfung in einzelnen Sachgebieten und der Unterweisungsprobe zu befreien, wenn er darin in einer vorangegangenen Prüfung mindestens 50 von 100 Punkten erreicht hat und sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an, zur Wiederholungsprüfung anmeldet.

§ 21

Wirksamkeit

Diese Prüfungsordnung gilt von dem auf ihre Bekanntgabe folgenden Tage ab.

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Hirsch

Anlage 1N i e d e r s c h r i f t

über die Durchführung des schriftlichen Teils der Prüfung zum
Erwerb berufs- und arbeitspädagogischer Kenntnisse

beim (Bezeichnung des Studieninstituts)

.....

in

am

Prüfungsarbeit(en)

Die Aufsicht übte der Unterzeichnete aus.

Folgende Bewerber nahmen teil: (ggfs. durch Anlage ergänzen)

Vor Beginn der Prüfung wurde den Bewerbern das erforderliche Schreibpapier ausgehändigt. Der verschlossene Briefumschlag mit der(n) Prüfungsarbeit(en) *) wurde in Anwesenheit der Bewerber geöffnet. Jedem Bewerber wurde ein Abdruck der Prüfungsaufgabe(n) *) übergeben. Folgende Hilfsmittel waren erlaubt:

Die Bewerber wurden darauf hingewiesen, daß der Bewerber, der einen Täuschungsversuch unternimmt oder erheblich gegen die Ordnung verstößt, von der Fortsetzung der Prüfungsarbeit ausgeschlossen werden kann, daß über die Teilnahme an der weiteren Prüfung der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und über die Folgen eines Täuschungsversuchs oder eines erheblichen Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfungsausschluß entscheidet.

Unregelmäßigkeiten:

Während der für die Arbeit festgesetzten Zeit haben den Prüfungsraum verlassen (Name, Dauer der Abwesenheit):

Der Zeitpunkt der Abgabe wurde auf jeder Arbeit vermerkt.
Bemerkungen:

Die abgegebenen Prüfungsarbeiten habe ich zur Erstbegutachtung an mich genommen / in verschlossenem Briefumschlag an

Herrn
übersandt. *)

Ich versichere pflichtgemäß, daß außer den angegebenen *)
- keine *) Unregelmäßigkeiten festgestellt worden sind.

....., den

.....
(Unterschrift des Aufsichtführenden
den

*) Nichtzutreffendes steichen.

Anlage 2N i e d e r s c h r i f t

über die Durchführung der mündlichen Prüfung zum Erwerb
berufs- und arbeitspädagogischer Kenntnisse

beim (Bezeichnung des Studieninstituts).....

.....

in

am

Prüfungsteilnehmer:
Name, Vorname

Benotungsvorschlag:
(Punkte)

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Bemerkungen:

Datum:

.....
Unterschrift des Fachprüfers

Anlage 3

(Bezeichnung des Studieninstituts)

Niederschrift über die Prüfung zum Erwerb berufs- und arbeitspädagogischer Kenntnisse**Prüfungsgruppe**

am _____ in _____

1. Prüfungsausschuß

(Vorsitz)

2. Als Fachlehrer wurden hinzugezogen:

3. Sonstige Teilnehmer:

4. Prüfungsfächer der schriftlichen Prüfung:

Der Jugendliche in der Ausbildung
Rechtsgrundlagen
Planung und Durchführung der Ausbildung

5. Prüfungsfächer der mündlichen Prüfung:

Grundfragen
Der Jugendliche in der Ausbildung
Rechtsgrundlagen
Planung und Durchführung der Ausbildung

Seite 2 zur Anlage 7

Prüfungsergebnisse							
Name /Vorname	Prüfungs- leistung	Prüfungsfach					Bemerkungen
		Unterweisungs- probe	Grundfragen	Der Jugendliche in der Ausbildung *)	Rechtsgrundlagen *)	Planung und Organi- sation *)	
	<u>schriftlich :</u>	--	--				
	<u>mündlich :</u>						
	<u>Insgesamt :</u>						
	<u>schriftlich :</u>	--	--				
	<u>mündlich :</u>						
	<u>Insgesamt :</u>						
	<u>schriftlich:</u>	--	--				
	<u>mündlich :</u>						
	<u>Insgesamt :</u>						
	<u>schriftlich :</u>	--	--				
	<u>mündlich :</u>						
	<u>Insgesamt :</u>						
	<u>schriftlich :</u>	--	--				
	<u>mündlich :</u>						
	<u>Insgesamt :</u>						
	<u>schriftlich :</u>	--	--				
	<u>mündlich :</u>						
	<u>Insgesamt :</u>						

Prüfungsleistung ergibt sich aus der Division des Wertes "Insgesamt" durch den Divisor 2

Unterschriften der Mitglieder
des Prüfungsausschusses:

_____, den _____

Einzelpreis dieser Nummer 2,60 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Am Wehrhahn 100, Tel. (0211) 360301 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 34,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 69,80 DM (Kalenderjahr). Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888293/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postcheckkonto Köln 8516 797. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Elisabethstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Am Wehrhahn 100

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf

ISSN 0310-681 X